

Herbsttagung ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht in Potsdam

RA Peter Gundermann, Kanzlei TILP Rechtsanwälte (Musterklägerkanzlei im Fall gegen die Deutsche Telekom AG)

Impulsreferat zum Thema KapMuG

Hat das KapMuG eine Überlebenschance?

A. Vorbemerkung

Effektives Instrumentarium zur Bewältigung sogenannter Massenschadensfälle im kapitalmarktrechtlichen Bereich aus Klägersicht?

Prozessbeschleunigung und –konzentration

Wann kommen die Anleger zu ihrem Geld?

Blick über den nationalen Tellerrand; Vergleich mit anderen europäischen Ländern, mit den USA

B. Ausgewählte Problemlagen des KapMuG aus Klägersicht

I. Quorum gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 KapMuG

Beschluss des OLG München vom 09.02.2007, AZ: W (KapMu) 1/06, WM 2007, S. 687 ff = ZIP 2007, S. 649 ff, der sich auf Vorwerk/Wolf, KapMuG-Kommentar, § 4, Rz. 11 stützt: Entscheidend ist, ob in mindestens 10 Verfahren

Musterfeststellungsanträge gestellt worden sind; nicht ausreichend ist laut OLG München, wenn in einem Verfahren mindestens 10 Kläger auftreten und dort jeweils einen Musterfeststellungsantrag stellen (a.A.: Gundermann/Härle, in VuR 2006, 457 ff; Wösthoff in seinen Hinweisbeschlüssen im Fall Telekom sowie Reuschle, Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG, Einführung Texte Materialien, 2006, S. 33), nicht rechtskräftig.

Konflikt mit Forderungen der Rechtsschutzversicherungen nach subjektiven Klagenhäufungen; gesonderte Prozessrechtsverhältnisse, in dessen Rahmen jeweils eigene Prozessanträge gestellt werden können. Prozessökonomische Überlegungen dürfen nicht zu einer Beschränkung der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten führen. Tendenz zur Einzelklage. Ist das Prozessgericht zur Trennung der Verfahren gemäß § 145 ZPO verpflichtet, damit Quorum erreicht wird?

II. Keine zwingende mündliche Verhandlung vor Erlass eines Vorlagebeschlusses

Vorlagebeschluss LG Frankfurt a.M. vom 11.07.2006, AZ: 3/7 OH 1/06; ebenso OLG München, Beschluss vom 09.02.2007, WM 2007, S. 687 ff, Argument: § 128 Abs. 4 ZPO. „Beschleunigung des Verfahrens“.

III. Zurückweisung eines Musterfeststellungsantrags als verspätet

Dazu Aufsatz Bergdolt/Hell, in BKR 2007, S. 145 ff: Kein bloßes Angriffs- oder Verteidigungsmittel, sondern verfahrensbestimmender Antrag; deshalb keine Zurückweisung als verspätet.

Aber Problem: § 1 Abs. 3 Nr. 1 KapMuG: „Entscheidungsreife“; § 1 Abs. 3 Nr. 2: „Prozessverschleppung“

IV. Entscheidung über Zulässigkeit des Musterantrags erst mit Urteil

Problem: Sofortige Beschwerde versus Berufung – Beschluss des OLG München vom 27.04.2007, AZ: W (KAPMU) 4/07, ZIP 2007, S. 1531 ff, nicht rechtshängig,

Rechtsbeschwerde beim BGH ist anhängig unter dem AZ: II ZB 18/07. Siehe auch Entscheidung des Kammergerichts, Beschluss vom 02.03.2007, AZ: 4 SCH 1/07 KapMuG; WM 2007, S. 1147 ff

V. Faktische „Blockade“ des Musterverfahrens durch § 7 KapMuG

Wenn das Prozessgericht tatsächlich jedes einzelne Verfahren vor Aussetzung genau prüfen muss, ist dies v.a. in Massenverfahren wie Telekom kritisch (siehe dazu Gundermann/Härle, VuR 2006, S. 457 ff).

Konsequenz Fall Telekom:

Vorläufige Behandlung derjenigen, deren Verfahren noch nicht ausgesetzt sind, als „Beigeladene“; Problematik des § 12 KapMuG; formale Rechte/Stellung dieser Betroffenen; Bindungswirkung des Musterentscheids; Kostenpartizipation dieser Betroffenen; Beginn des Musterverfahrens, insbesondere mündliche Verhandlung vor dem OLG ohne Aussetzung aller bereits anhängigen Verfahren?

VI. Einschränkung der Bindungswirkung auf Beigeladene (§ 16 Abs. 1 Satz 3 KapMuG)

Nur derjenige, der klagt und dessen Klageverfahren nach § 7 KapMuG „ausgesetzt“ wird, erhält die formale Stellung eines Beigeladenen und kommt somit in den Genuss der Bindungswirkung. Negativauswirkung dieser Beschränkung bezüglich US-Sammelklagen; Fall Vivendi; der deutsche Anleger wird doppelt benachteiligt!

VII. Optimale Informationsgewährleistung für alle Beteiligten

§ 10 KapMuG; Stichwort: „Musterverfahrens-HP“/ „elektronische Akte“/Schriftsätze als elektronische Dokumente – Passwortvergabe nur an Anwälte? - Kostenfaktor?-VO`en gemäß § 9 Abs. 3 , 4 KapMuG – Entwurf des HessJM zu § 9 Abs. 4 KapMuG liegt vor. Keine Einstellung sämtlicher Schriftsätze und gerichtlicher Verfügungen in das elektronische Klageregister

VIII. Problem des § 13 KapMuG – Erweiterung der Streitpunkte: Gefahr des „Pingpong-Spiels“ zwischen LG und OLG

VII. Sonstiges

VIII. Fazit/Forderungen

IX. Anhang: Materialien –Gesetzestext: KapMuG/ Aufbau des Verfahrens (Kurzübersicht)

Gundermann
Rechtsanwalt